OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606872/30/BeH**

Datum: **Linz, 25. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23 Mai 2024, GZ: BHFR/923060006923/23, betreffend Verstöße gegen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Jänner 2025

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1., 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde mit der Maßgabe Folge gegeben, dass

- **der Begriff „Verantwortlicher" ersetzt wird durch die Bezeichnung „Geschäftsführer",**
- **die Wendung „§ 14 Abs. 1 bis 7, §§ 15, 17 und 19 KFG 1967" durch „§ 14 Abs. 1 bis 7, §§ 15, 17 bis 19 KFG 1967" ersetzt wird,**
- **im zweiten Satz nach der Wortfolge „diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ" die Passage "der Fahrzeugklasse N3" ergänzt wird, und**
- **die Wortfolge „im Bereich Fahrerhaus sind oben zusätzlich 8 weiße Leuchten im unteren Bereich sind zusätzlich 11 weiße Leuchten sowie 2 LED-Scheinwerfer verbaut. Weiters befinden sich" ersatzlos gestrichen wird.**

und die Geldstrafe auf 75 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden, 30 Minuten) herabgesetzt wird.

III. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 10 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 23. Mai 2024, GZ: BHFR/923060006923/23, wurden über A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) wegen 4 Verwaltungsübertretungen nach dem KFG 1967, Geld- und entsprechende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt sowie Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt 72,- Euro vorgeschrieben.

Konkret wurden über die bP

1. gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 6 Stunden,
2. gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 14 Abs 1 KFG iVm § 11 Abs 1 KDV eine Geldstrafe in Höhe von 120,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden,
3. gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 20 Abs 4 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden sowie
4. gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 20 Abs 4 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden

verhängt.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 29.12.2022, 09:27 Uhr
Ort: C__, A8 Str.km 24,9, Fahrtrichtung D__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

1. Sie haben als Geschäftsführer der Firma E__ in F__, G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Sattelzugfahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße

oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass im oberen Bereich ein Vorhang durchgehend montiert, in der Mitte der Windschutzscheibe 6 Wimpel angebracht und im unteren Bereich eine Armaturenablagekonsole verbaut war, welche das Sichtfeld des Lenkers beeinträchtigten. Diese Dinge und Gegenstände befanden sich im Sichtfeld des Lenkers, wodurch seine frontale Sicht beeinträchtigt wurde. Die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Fahrzeuges war dadurch nicht mehr gegeben.

2.	Datum/Zeit:	29.12.2022, 09:27 Uhr
	Ort:	C__, A8 Str.km 24,9, Fahrtrichtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: aaa (A) Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben als Geschäftsführer der Firma E__ in F__, G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Summe der Lichtstärke aller Scheinwerfer, mit denen gleichzeitig Fernlicht ausgestrahlt werden kann, größer war als 300.000 cd. Die Bestimmung ist erfüllt, wenn die Summe der Kennzahlen im Sinne der Regelung Nr. 20 aller an einem Kraftwagen angebrachten Scheinwerfer die Zahl 100 nicht überschreitet. Summe der Kennzahlen: 250

3.	Datum/Zeit:	29.12.2022, 09:27 Uhr
	Ort:	C__, A8 Str.km 24,9, Fahrtrichtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: aaa (A) Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben als Verantwortliche/r der Firma E__ in F__, G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug andere als im § 14 Abs. 1 bis 7, §§ 15, 17 und 19 KFG 1967 angeführten Scheinwerfer und Leuchten an Ihrem Fahrzeug angebracht waren, obwohl Sie dafür keine Bewilligung des Landeshauptmannes besitzen. Art und Anzahl sowie Anbringungsart der Leuchten: im Bereich Fahrerhausrückwand zusätzlich 19 rote Leuchten verbaut.

4.	Datum/Zeit:	29.12.2022, 09:27 Uhr
	Ort:	C__, A8 Str.km 24,9, Fahrtrichtung D__
	Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: aaa (A) Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben als Verantwortliche/r der Firma E__ in F__, G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug andere als im § 14 Abs. 1 bis 7, §§ 15, 17 und 19 KFG 1967 angeführten Scheinwerfer und Leuchten an Ihrem Fahrzeug angebracht waren, obwohl Sie dafür keine Bewilligung des Landeshauptmannes besitzen. Art und Anzahl sowie Anbringungsart der Leuchten: im Bereich Fahrerhaus sind oben zusätzlich 8 weiße Leuchten im unteren Bereich sind zusätzlich 11 weiße Leuchten sowie 2 LED-Scheinwerfer verbaut. Weiters befindet sich im unteren Bereich der Windschutzscheibe ein LED-Lichtbalken mit dem rot-weiß-rotes Licht ausgestrahlt werden kann.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
2. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 14 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2014 i.V.m. § 11 Abs. 1 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 471/2012
3. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 20 Abs. 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2021
4. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 20 Abs. 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2021"

Dies wurde von der bB – knapp zusammengefasst – damit begründet, dass das KFZ, wie vom Amtssachverständigen festgestellt worden sei, aus unterschiedlichen Gründen nicht den Vorschriften des KFG 1967 entsprochen habe. Alle festgestellten Mängel seien aus verkehrs- und kraftfahrtechnischer Sicht als schwere Mängel zu qualifizieren. Die festgestellten Mängel wären auch für einen Laien ohne spezielle Ausbildung erkennbar gewesen. Auch wenn das Fahrzeug ein gültiges „Pickerl" erhalten habe, befreie dies die bP nicht von einem wirksamen Kontrollsystem, um derartige Umbauten jederzeit feststellen bzw verhindern zu können. Ein derartiges Kontrollsystem habe es nicht gegeben. Als Zulassungsbesitzerin habe die bP jedenfalls Zweifel über nicht typisierte Teile des KFZ oder nicht genehmigte Leuchten haben müssen und folglich dieses nicht verwenden dürfen bzw sich vorab bei den entsprechenden Behörden informieren müssen.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene bP mit Schriftsatz vom 24. Juni 2024 Beschwerde.

In dieser wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, der Spruch des Straferkenntnisses sei iSd § 44a VStG nicht ausreichend bestimmt, die bP sei nicht konkret namentlich erwähnt worden und die Angaben zu Tatort und Tatzeit wären unrichtig. Das Fahrzeug sei im Zeitpunkt der Kontrolle in einem fahrtauglichen Zustand samt gültigem „Pickerl" und EC-konformer Typisierung gewesen und würde regelmäßig in der Fachwerkstatt überprüft, wobei die vorgeworfenen Mängel beim konkreten Fahrzeug nie beanstandet worden seien. Die bP würde zudem stichprobenartige Kontrollen vornehmen. Die bB habe die beantragten Zeugen nicht vernommen und kein weiteres kraftfahrtechnisches Sachverständigengutachten eingeholt und stütze sich lediglich auf das nicht in allen Punkten nachvollziehbare Gutachten des von der bB beigezogenen Amtssachverständigen, Ing. I__. Auch die Strafzumessung könne nicht nachvollzogen werden, da diese keine Ausführungen zu Erschwerungs- oder Milderungsgründen enthalte.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Juli 2024 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Die bB beantragte die Abweisung der Beschwerde und verweist auf die zwei der Entscheidung zu Grunde liegenden Gutachten.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 21. Jänner 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die bP, deren Rechtsvertreterin, der vom Landesverwaltungsgericht beigezogene Amtssachverständige, Ing. J__ (in weiterer Folge: ASV), sowie der geladene Zeuge, H__, teilnahmen.

In Hinblick auf das vorläufige Beweisergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung und insb das diesbezügliche Vorbringen der bP ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in weiterer Folge den ASV um Beischaffung des Typengenehmigungsbogens für das verfahrensgegenständliche KFZ und beauftragte die bP um Vorlage der § 57a-Überprüfungsprotokolle binnen zwei Wochen nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.5. Der im Wege des ASV beigeschaffte Typengenehmigungsbogen samt Begleitschreiben des ASV wurde den Parteien vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. Jänner 2024 zum Parteiengehör übermittelt.

Die bB verzichtete ausdrücklich auf das ihr eingeräumten Stellungnahmerecht.

Die bP legte mit Schreiben vom 5. Februar 2025 als weitere Beweismittel, einerseits ein das gegenständliche KFZ betreffendes positives Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG 1967 vom 15. Februar 2023 sowie andererseits eine eidesstättige Erklärung der bP vom 5. Februar 2025, wonach diese erst durch Übermittlung des

Typengenehmigungsbogens durch das Landesverwaltungsgericht davon Kenntnis erlangt habe, vor. Darüber hinaus gab die bP bekannt, dass es ihr nicht möglich sei, weitere § 57a-Gutachten dieses Fahrzeuges beizuschaffen und beantragte daher die Beschaffung dieser Gutachten durch das erkennende Gericht. Überdies werden weitere Beweisanträge (Zeugeneinvernahme des Leiters der die Gutachten und Wartungen durchführenden Werkstätte sowie eines Managers vom K__ in Schweden) gestellt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersuchte daraufhin mit Schreiben vom 13. Februar 2024 den ASV um Aushebung und Übermittlung allfällig vorhandener weiterer das gegenständliche KFZ betreffende § 57a-Gutachten.

Diese vom ASV übermittelten Gutachtensauszüge samt Screenshot aus der Zentralen Begutachtungsplakettendatenbank (ZBD) für das verfahrensgegenständliche KFZ wurden den Parteien mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 2025 zum Parteiengehör gebracht.

Die bP nahm dazu mit Schriftsatz vom 20. Februar 2025 Stellung. Zusammengefasst ergebe sich aus den vorgelegten Gutachten, dass dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug stets eine gültige Prüfplakette – und diese von mehreren unterschiedlichen Prüfstellen – erteilt worden sei. Keinem Gutachten sei zu entnehmen, dass die Beleuchtung nicht den geltenden Normen entsprechen würde.

Die bB nahm von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Jänner 2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der zum Tatzeitpunkt bei der Firma E__ angestellte H__ lenkte am 29. Dezember 2022 um 09:27 Uhr in C__ auf der A8 bei Straßenkilometer 24,9 in Fahrtrichtung D__ den LKW mit dem Kennzeichen aaa sowie den Anhänger mit dem Kennzeichen bbb.
[Anzeige vom 23.01.2023, S 7 ff Behördenakt]

Im Bereich des Fahrerhausdaches des verfahrensgegenständlichen LKW waren zum Tatzeitpunkt zusätzlich zu zwei Scheinwerfern mit denen Fernlicht

ausgestrahlt werden kann (Originalscheinwerfer) vier Stück Fernlichtscheinwerfer mit einer Lichtkennzahl von jeweils 37,5 verbaut (Zusatzscheinwerfer) und wurde bereits alleine durch diese Zusatzscheinwerfer eine Lichtkennzahl von 150 erreicht. Diese Zusatzscheinwerfer konnten gemeinsam mit den beiden Originalscheinwerfern eingeschaltet werden. Weiters waren im Bereich der Fahrerhausrückwand 19 rote Leuchten, im oberen Bereich des Fahrerhauses 8 weiße Leuchten, im unteren Bereich des Fahrerhauses 11 weiße Leuchten sowie zwei LED-Scheinwerfer verbaut und war im unteren Bereich der Windschutzscheibe ein LED-Lichtbalken mit rot-weiß-rotem Licht angebracht. Für keine dieser Leuchten und Scheinwerfer bestand zum Tatzeitpunkt eine Bewilligung des Landeshauptmannes und waren diese auch nicht typengenehmigt.
[Anzeige vom 23.01.2023, Seite 7 ff Behördenakt; Gutachten über die Teiluntersuchung nach § 58 KFG vom 29. Dezember 2022 sowie den beiden gutachterlichen Stellungnahmen inklusive Lichtbildern vom 11. Dezember 2023 und vom 2. April 2024, Seite 33, 117 ff sowie 134 ff Behördenakt; Typengenehmigungsbogen, ON 22 LVwG-Akt]

Weder vor, noch nach dem gegenständlichen Tatzeitpunkt wurde bei einer § 57a-KFG 1967-Überprüfung des verfahrensgegenständlichen KFZ ein diesbezüglicher Mangel (Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften; etwa gemäß Punkt 4.1.4 PBStV Anlage 6) festgestellt [div § 57a-Gutachten, Auszüge aus ZBD, ON 25 sowie ON 27 LVwG-Akt]

Der LKW wurde seitens der bP zu keiner Zeit hinsichtlich der gegenständlichen Scheinwerfer und Leuchten (ausgenommen dem LED-Lichtbalken mit rot-weiß-rotem Licht) verändert. Der Lenker, H__, lenkte seit Sommer 2022 diesen LKW und brachte eigenständig die Wimpel sowie den LED-Lichtbalken mit rot-weiß-rotem Licht im unteren Bereich der Windschutzscheibe an. [Niederschrift ömV; ON 21 LVwG-Akt]

Mit dem gegenständlichen Straferkenntnis warf die bB der bP unter anderem in Spruchpunkt 1. eine Übertretung des § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 KFG auszugsweise wie folgt vor: *„[…] Es wurde festgestellt, dass im oberen Bereich ein Vorhang durchgehend montiert, in der Mitte der Windschutzscheibe 6 Wimpel angebracht und im unteren Bereich eine Armaturenablagekonsole verbaut war, welche das Sichtfeld des Lenkers beeinträchtigten. Diese Dinge und Gegenstände befanden sich im Sichtfeld des Lenkers, wodurch seine frontale Sicht beeinträchtigt wurde. Die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Fahrzeuges war dadurch nicht mehr gegeben.*" Den gleichen Wortlaut in diesem Punkt hat die Strafverfügung vom 21.03.2023, GZ: BHGR/923080002172/23. In sämtlichen bis zum 29. Dezember 2023 getätigten Verfolgungshandlungen der bB (insb der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 12. Dezember 2023, mit welcher der bP die gutachtliche Stellungnahme I__, Land OÖ, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Verk-218218/3-2023, vom

11.12.2023, übermittelt wurde) werden der bP lediglich die in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses monierten Gegenstände mitgeteilt und diesbezüglich festgestellt, dass sich diese im Sichtfeld des Lenkers befinden würden, wodurch dessen frontale Sicht beeinträchtigt wurde und deshalb dies als schwerer Mangel zu qualifizieren sei. [insb Anzeige, Seite 8 ff Behördenakt; Gutachten gem § 58 KFG 1967, S 33 ff Behördenakt; Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, S 112 ff Behördenakt, Strafverfügung, S 42 ff Behördenakt; Straferkenntnis]

Die bP war zum Tatzeitpunkt Geschäftsführerin der E__ in G-Straße, welche im Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen LKW war. Entsprechende Kontrollen betreffend die Einhaltung der Vorschriften des KFG wurden von der bP nur stichprobenartig durchgeführt. Die bP hat auch keine andere Person mit derartigen Kontrollen beauftragt. Es war keine Person als verantwortlicher Beauftragter bestellt gewesen. [Beschwerde, ON 1 LVwG-Akt; Verhandlungsschrift, ON 21 LVwG-Akt]

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 3.000,- Euro monatlich, besitzt ein Haus und hat keine Schulden. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (zumindest 3 vorliegende Verwaltungsstrafvormerkung nach dem KFG 1967 zum Tatzeitpunkt). [Verhandlungsschrift, ON 21 LVwG-Akt; Auszug Verwaltungsstrafvormerkungen, ON 13 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig aus den aufgenommenen Beweisen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere das bzw die in Klammern angeführten Beweismittel). Im Übrigen blieben die einzelnen Sachverhaltselemente auch von allen Parteien letztlich unbestritten.

Das Bestehen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen ergibt sich aus dem im verwaltungsgerichtlichen Akt einliegenden Auszug vom 17. Dezember 2024. Die Feststellungen zur Vermögenssituation der bP gründen auf den von dieser in der öffentlichen mündlichen Verhandlung getätigten glaubhaften Angaben.

Der Zeitpunkt des Anbringens der Wimpel und des Lichtbalkens (nach der Pickerl-Überprüfung Anfang des Jahres 2022 jedoch vor der Kontrolle am 29.12.2022) durch den damaligen Fahrer des gegenständlichen KFZ, H__, persönlich wurde von diesem nachvollziehbar und glaubhaft im Rahmen der Zeugeneinvernahme geschildert. Die Aussage des Zeugens auch zu den (nur) stichprobenartigen Kontrollen bzw Anweisungen der bP decken sich im Kern mit den Angaben der bP und die Schilderungen der diesbezüglichen Vorgänge und Gespräche erscheinen dem erkennenden Gericht lebensnah und glaubhaft. Ebenso erscheint es angesichts der Schilderungen des Zeugen H__ und der bP in der öffentlichen

mündlichen Verhandlung glaubhaft, dass - abgesehen vom LED-Lichtbalken - keine Veränderungen an den übrigen monierten Lampen und Leuchten durch die bP selbst oder in ihrem Auftrag oder durch die jeweiligen Fahrer nach Kauf des gegenständlichen KFZ im Jahr 2011 durchgeführt wurden. Dies auch vor dem Hintergrund der Ausführungen des ASV, wonach es technisch möglich sei, vor jeder jährlichen § 57a-KFG-Überprüfung die Lampen und Leuchten abzumontieren und später wieder anzubringen. Denn für eine derartige Annahme liegen keinerlei Anhaltspunkte vor und spricht der doch entsprechend hohe Aufwand dagegen. Vielmehr erscheint es angesichts der zum Teil detailreichen Schilderungen der bP und des Zeugen H__ glaubhaft, dass üblicherweise die Services, Montagen, etc. an den Fahrzeugen von der bP jeweils bei der benachbarten Fachwerkstätte, mit der auch ein entsprechender Service-Vertrag bestand, durchgeführt wurden und die bP nicht selbst bzw in seinem Auftrag Veränderungen an den Lampen und Leuchten des KFZ vorgenommen hat bzw vorgenommen wurden. Anders gestaltet sich dies lediglich beim sich im unteren Bereich der Windschutzscheibe befindlichen LED-Lichtbalken: Dass dieser vom Zeugen H__ eigenständig angebracht wurde, wurde von diesem zugestanden und ist angesichts der im Vergleich zu den übrigen Scheinwerfen, Lampen und Leuchten einfachen, auch für einen Laien rasch zu bewerkstelligenden „Montage" (Anschluss an Zigarettenanzünder) glaubhaft. Dass im Zuge der „Pickerl"-Überprüfungen zu keiner Zeit Mängel betreffend die Vorschriftsmäßigkeit der gegenständlichen Scheinwerfer, Lampen und Leuchten der bP gegenüber mitgeteilt wurden, ist im Hinblick auf die entsprechenden vorgelegten bzw angeforderten Prüfprotokolle und der Aussagen des Zeugen H__ sowie der bP glaubhaft.

Das im Zuge des behördlichen Strafverfahrens von der bP vorgelegte Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen für Kraftfahrwesen, Dr. L__, bezieht sich hingegen auf ein anderes, als das verfahrensgegenständliche Fahrzeug und kann daher keinen Beweis für den Zustand des gegenständlichen KFZ im Tatzeitpunkt darstellen. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Gutachten erübrigt sich folglich. Auch erachtet das erkennende Gericht die von der bP gestellten Beweisanträge auf Einvernahme des Werkstättenleiters der K__ sowie CEO M__ und auf Einholung eines ergänzenden kraftfahrtechnischen Sachverständigengutachtens angesichts des vorliegenden Beweisergebnisses als nicht mehr erforderlich, da bereits aufgrund des Gutachtes des ASV bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen des im Behördenverfahren beigezogenen Amtssachverständigen Ing. I__ und der weiters eingeholten Dokumente (Typengenehmigungsbogen sowie §57a-KFG-Prüfprotokolle aus der Zentralen Begutachtungsplakettendatenbank - ZBD) der Sachverhalt ausreichend geklärt erscheint und durch Einvernahme der beantragten Zeugen sowie Einholung eines weiteren Gutachtens keine weitere Klärung des Sachverhalts zu erwarten ist. Die beiden bereits im Behördenverfahren erstatteten Gutachten des ASV Ing. I__ sind insb durch die Bezugnahme auf die entsprechenden Normen bzw beschrifteten Lichtbilder vollständig und nachvollziehbar und die anwesenden Parteien hatten im

Rahmen der mündlichen Verhandlung die Gelegenheit, den vom Landesverwaltungsgericht beigezogenen Amtssachverständigen, Ing. J__, welcher die Gutachten von Ing. I__ – soweit dies zu diesem späteren Zeitpunkt möglich war – inhaltlich bestätigte und die sich daraus noch anschließenden Fachfragen nachvollziehbar erörterte, zu befragen. Inwieweit die Aussagen des Werkstättenleiters von K__ sowie des Herrn M__ daher noch weiter zur Feststellung des Zustandes des gegenständlichen KFZ im Tatzeitpunkt bzw des diesbezüglichen „Wissensstands" der bP beitragen können, wurde von der bP auch nicht weiter konkretisiert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

III.1.1. Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) StF: BGBl 267/1967 idF BGBl I 62/2022, lauten auszugsweise:

„II. ABSCHNITT
Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

(1) […]
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. […]

§ 14. Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen

(1) Kraftwagen müssen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Abblendlicht darf nur mit einem Scheinwerferpaar ausgestrahlt werden können. Für Fern- und Abblendlicht sind getrennte Scheinwerfer zulässig. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ist jedoch kein Fernlicht erforderlich. Die Scheinwerfer eines jeden Paares müssen in gleicher Höhe und symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fernlicht muss eine gerade, in der Richtung parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges verlaufende Straße bei Dunkelheit auf eine große Entfernung ausleuchten, das Abblendlicht muss, ohne andere Straßenbenützer zu blenden, oder mehr als unvermeidbar zu stören, die Fahrbahn vor dem Fahrzeug ausreichend beleuchten können. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Scheinwerfer für Fernlicht eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer dürfen nur gleichzeitig und mit der gleichen Wirkung abblendbar sein. Bei Kraftwagen der Klassen M und N müssen die Scheinwerfer für das Abblendlicht den Anbauvorschriften der Richtlinie 76/756/EWG entsprechen. Sollte dazu eine Leuchtweitenregulierung erforderlich sein, kann diese

automatisch oder handbetätigt vom Lenkersitz aus sein. Scheinwerfer für Fern- und/oder Abblendlicht dürfen mit einer Funktion für Kurvenlicht zur besseren Ausleuchtung der Fahrbahn in Kurven ausgestattet sein.
[…]
(4) Kraftwagen müssen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlußleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlußlicht). Die Schlußleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Sie müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer oder Begrenzungsleuchten Licht ausstrahlen; dies gilt jedoch nicht, wenn mit den Scheinwerfern optische Warnzeichen abgegeben werden.
[…]

Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Fahrzeuge der Klasse L

§ 15. Für Fahrzeuge der Klasse L gelten hinsichtlich des Anbaues, der technischen Eigenschaften und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 60 vom 02.03.2013, in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 7 vom 10.01.2014.
[…]

§ 20. Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lichtfarben für besondere Zwecke

(1) Außer den im § 14 Abs. 1 bis 7 und in den §§ 15 und 17 bis 19 angeführten Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 4 an Kraftfahrzeugen und Anhängern nur angebracht werden:
1. […]
[…]
(4)Andere als die im § 14 Abs. 1 bis 7, in den §§ 15 und 17 bis 19 und in den Abs. 1 bis 3 angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler oder andere Lichtfarben dürfen nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes an Kraftfahrzeugen und Anhängern angebracht werden und nur, wenn der Antragsteller hiefür einen dringenden beruflichen oder wirtschaftlichen Bedarf glaubhaft macht. Diese Bewilligung ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 5 bis 7 zu erteilen, wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird und wenn nicht zu erwarten ist, daß andere Verkehrsteilnehmer durch diese Leuchten und Lichtfarben abgelenkt oder getäuscht werden können, wie insbesondere bei beleuchteten Werbeflächen oder Leuchten, die so geschaltet sind, daß der Eindruck bewegter Lichter entsteht.
[…]

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, ausgenommen
1. Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,
2. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
3. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,

4. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einer hiezu gemäß Abs. 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hiebei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen, wenn keine Bedenken hinsichtlich einer Abänderung der Auspuffanlage bestehen oder das Fahrzeug nicht als lärmarmes Fahrzeug gekennzeichnet ist. Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg sowie historische Fahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 43) sind außerdem, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen. Bei historischen Fahrzeugen ist zusätzlich die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen gemäß § 34 Abs. 4 anhand der vorgelegten fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen zu kontrollieren.

(1a) Der Zulassungsbesitzer hat das Fahrzeug dem Ermächtigten zur wiederkehrenden Begutachtung vorzuführen und dafür zu sorgen, dass dieses gereinigt ist, sowie den Zulassungsschein vorzulegen. Er erteilt seine Zustimmung zur allfällig notwendigen Auslese von Daten im Rahmen der Begutachtung des Fahrzeugs und ermöglicht erforderlichenfalls den technischen Zugang zu Schnittstellen. Bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg sowie bei historischen Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z 43) sind auch das Fahrzeug-Genehmigungsdokument sowie allfällige zusätzlich erforderliche Nachweise – allenfalls in Kopie – vorzulegen. Bei anderen Fahrzeugen kann die Vorlage des Fahrzeug-Genehmigungsdokumentes verlangt werden, wenn Zweifel über den genehmigten Zustand des Fahrzeuges auftreten. Der Zulassungsbesitzer kann das Fahrzeug auch bei einem gemäß § 125 bestellten Sachverständigen, dem der Landeshauptmann die hiefür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt hat (Landesprüfstelle) wiederkehrend begutachten lassen; hiebei kommen diesen Stellen die gleichen Rechte und Pflichten zu, wie für die ermächtigten Einrichtungen in den folgenden Absätzen vorgesehen.
[…]
(4) Der Ermächtigte hat über den Zustand eines ihm gemäß Abs. 1 vorgeführten Fahrzeuges vor Behebung allenfalls festgestellter Mängel ein Gutachten auf einem Begutachtungsformblatt auszustellen; das Gutachten ist eine öffentliche Urkunde. Eine Ausfertigung ist dem das Fahrzeug Vorführenden zu übergeben, eine zweite Ausfertigung des Gutachtens ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befassten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
[…]

103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[…]

134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]"

III.1.2. Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl 399/1967 idF BGBl II 471/2012, bestimmt im Tatzeitpunkt auszugsweise wie folgt:

„§ 11. Scheinwerfer

(1) Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so am Fahrzeug angebracht sein, daß sie leicht richtig eingestellt werden können und ihre Lage zum Fahrzeug nicht unbeabsichtigt verändert werden kann. Die Summe der größten Werte der Lichtstärke aller an einem Kraftwagen angebrachten Scheinwerfer, mit denen gleichzeitig Fernlicht ausgestrahlt werden kann, darf 300 000 cd nicht übersteigen. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn die Summe der Kennzahlen im Sinne der Regelung Nr. 20 aller an einem Kraftwagen angebrachten Scheinwerfer die Zahl 100 nicht übersteigt; hiebei ist für jeden nicht mit einer Kennzahl versehenen, am Fahrzeug angebrachten Scheinwerfer für Fernlicht

1. mit anderen als H-Lampen eine Kennzahl 10,
2. mit H-Lampen eine Kennzahl 20

zugrunde zu legen. Vorrichtungen zum Ausfahren oder Abdecken von Scheinwerfern müssen betriebssicher und so ausgebildet sein, daß das Ausfahren oder Abdecken und das Einschalten der Scheinwerfer nur mit derselben Betätigungsvorrichtung erfolgen kann. Die Scheinwerfer müssen in ihrer Verwendungslage festgehalten sein, auch wenn nach dem Ausfahren oder Abdecken die Betätigungskraft zu wirken aufgehört hat oder bei nicht ausschließlich mechanisch wirkenden Verstelleinrichtungen Störungen in der Energiezufuhr zur Verstelleinrichtung auftreten. Bei Störungen dieser Vorrichtung müssen die Scheinwerfer ohne Zuhilfenahme von Werkzeug in die Verwendungslage gebracht und Abdeckungen beseitigt werden können. Das Ausfahren oder Abdecken der Scheinwerfer muß rasch erfolgen können. Das Verbleiben in Zwischenstellungen zwischen der Verwendungslage der Scheinwerfer und deren eingefahrener oder abgedeckter Stellung muß ausgeschlossen sein.

(1a) Scheinwerfer für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (Richtlinie 92/61/EWG) müssen dem Kapitel 2 der Richtlinie 97/24/EG, ABl. Nr. L 226 vom 18. August 1997, entsprechen.
(1b) Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht sowie die Glühlampen für diese Scheinwerfer von Fahrzeugen der Klassen M und N müssen den Anhängen der Richtlinie 76/761/EWG in der Fassung 1999/17/EG entsprechen.
(2) Scheinwerfer (Abs. 1) und Glühlampen für Scheinwerfer müssen, unbeschadet des Abs. 3, den für sie in Betracht kommenden Bestimmungen der ECE-Regelungen Nr. 1, 2, 5, 8, 19, 20, 37, 56, 57, 72, 82, 98, 99, 112, 113 und 119 entsprechen. Das mit ihnen entsprechend den Bestimmungen der jeweils in Betracht kommenden ECE-Regelung ausgestrahlte Licht muss diesen Bestimmungen auch dann entsprechen, wenn sie am Fahrzeug angebracht sind.
(3) Scheinwerfer (Abs. 1), die nicht dem Abs. 2 entsprechen, müssen den Abs. 4 bis 9 entsprechen. Solche Scheinwerfer dürfen nur mit Glühlampen ausgerüstet sein, die den im letzten Satz dieses Absatzes angeführten ÖNORMEN entsprechen. Diese Glühlampen müssen nicht den Regelungen Nr. 2, 8, 20 oder 37 entsprechen. Das mit den im ersten Satz dieses Absatzes angeführten Scheinwerfern ausgestrahlte Licht muß den Abs. 4 bis 7 auch dann entsprechen, wenn sie am Fahrzeug angebracht sind. Die Befestigung der Glühlampen im Scheinwerfer darf auch bei Dunkelheit nur in der bei der Genehmigung vorgeschriebenen Lage möglich sein. Glühlampen, die nicht dem Abs. 2 entsprechen, müssen der ÖNORM V 5431, Ausgabe März 1966, der ÖNORM V 5432, Ausgabe Juli 1966, oder der ÖNORM V 5433, Ausgabe März 1966, entsprechen.
[…]"

III.2. Objektiver Tatbestand

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, „die als erwiesen angenommene Tat" zu enthalten. Diese Umschreibung der Tat hat so präzise zu erfolgen, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und keine Gefahr einer Doppelbestrafung besteht. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich folglich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl für viele VwGH 17.07.2023, Ra 2023/02/0055 mwN).

Gemäß § 4 Abs 2 1. Satz KFG [„Vermeidung von Gefahren und Umweltbeeinträchtigungen"], müssen Kraftfahrzeuge unter anderem so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb keine Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder andere Straßenbenützer sowie übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entsteht.

Aus der Formulierung des § 4 Abs 2 1. Satz KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art

und Weise verwirklicht werden können. Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs 2 KFG darstellenden Tathandlung hat daher hervorzugehen, welche der mehreren Tatbestände des § 4 Abs 2 KFG der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl etwa VwGH 08.02.2024, Ra 2023/02/0097 mwN).

Diesem Erfordernis wird das angefochtene Straferkenntnis der bB in Spruchpunkt 1. nicht gerecht:
So wird darin der Gesetzestext des § 4 Abs 2 KFG 1967 zitiert, werden die jeweiligen Mängel aufgelistet (montierte Vorhang, Wimpel, Armaturenablagekonsole im Bereich der Windschutzscheibe) und anschließend angeführt, die frontale Sicht des Lenkers wäre dadurch beeinträchtigt. Jedoch wird nicht konkretisiert, welche der mehreren Tatbestände des § 4 Abs 2 KFG durch die festgestellten Mängel jeweils verletzt wurde. Eine Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift des § 4 Abs 2 KFG 1967 ist daher nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale möglich.

Das Landesverwaltungsgericht hat jedoch den Spruch eines Straferkenntnisses zu korrigieren, wenn innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist gemäß § 31 Abs 1 VStG rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl für viele VwGH 26.04.2022, Ra 2021/02/0250 mwN). Dies ist gegenständlich jedoch nicht der Fall:
So enthält einen derartigen konkreten Vorwurf etwa weder die Strafverfügung vom 21. März 2023, GZ: BHGR/923080002172/23, noch geht dies aus der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 12. Dezember 2023, mit welcher der bP die gutachtliche Stellungnahme I__, Land OÖ, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, Verk-218218/3-2023, vom 11.12.2023, übermittelt wurde, hervor. Darin werden wiederum lediglich die monierten Gegenstände aufgezählt und festgestellt, dass sich diese im Sichtfeld des Lenkers befinden würden, wodurch dessen frontale Sicht beeinträchtigt wurde und deshalb dieser Mangel als schwerer Mangel zu qualifizieren sei.

Da daher im vorliegenden Fall innerhalb dieser Frist seitens der bB der bP gegenüber zu keiner Zeit dargelegt wurde, welcher der mehreren Tatbestände des § 4 Abs 2 KFG durch die in Spruchpunkt 1 festgestellten Mängel verwirklicht wurden, beziehen sich die gegenständlichen, innerhalb der Frist des § 31 Abs 1 VStG vorgenommenen Verfolgungshandlungen (§ 31 Abs 2 VStG) nicht auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift. Es reicht im Hinblick auf das Tatbild des § 4 Abs 2 Satz 1 KFG 1967 gerade nicht aus, innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist die einzelnen Mängel am gegenständlichen LKW im Einzelnen konkret darzulegen und zu „qualifizieren" (leichter/schwerer Mangel). Eine Ergänzung des Spruchs durch Konkretisierung/Ergänzung durch die bB im Straferkenntnis bzw durch die

Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes im vorliegenden Beschwerdeverfahren wäre jeweils außerhalb der Verfolgungsverjährung, weshalb dazu keine Berechtigung bestand bzw besteht.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher bereits aus diesem Grunde hinsichtlich Spruchpunkt 1. Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Auf die weiteren diesbezüglich vorgebrachten Argumente der bP war angesichts dessen nicht weiter einzugehen.

III.2.2. Zu Spruchpunkte 2. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 und Z 2 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung.

Gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

III.2.2.1 Spruchpunkt 2 (Fernlichtscheinwerfer)

§ 14 Abs 1 KFG 1967 regelt, dass Kraftwägen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein müssen, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. In § 11 Abs 1 KDV wird festgelegt, dass die Summe der größten Werte der Lichtstärke aller an einem Kraftwagen angebrachten Scheinwerfer, mit denen gleichzeitig Fernlicht ausgestrahlt werden kann, 300 000cd nicht übersteigen darf und dass diese Bestimmung erfüllt ist, wenn die Summe der Kennzahlen aller an einem Kraftwagen angebrachten Scheinwerfer die Zahl 100 nicht überstiegt.

Vorliegend wurde bereits durch die vier zusätzlich angebrachten Scheinwerfer eine Lichtkennzahl von 150 erreicht, ohne die Kennzahlen der beiden weiteren angebrachten (Original)Scheinwerfer zu addieren. Da die vier Zusatzscheinwerfer sowohl gleichzeitig als auch gemeinsam mit den Originalscheinwerfern Fernlicht ausstrahlen konnten, wurde gegenständlich aufgrund der Überschreitung der höchstzulässigen Lichtkennzahl gegen die soeben dargelegte Bestimmung verstoßen. Darüber hinaus sind gemäß EU-Richtlinie 76/756/EWG nur maximal vier Fernlichtscheinwerfer zulässig, am gegenständlichen LKW waren jedoch gesamt 6 Stück angebracht. Die verfahrensgegenständlichen Scheinwerfer waren im Tatzeitpunkt auch nicht (einzel-/typen-)genehmigt.

Auch ist es irrelevant, ob die Scheinwerfer zum Tatzeitpunkt am 29. Dezember 2022 in Betrieb waren, da die dargelegten Vorschriften auch dann einzuhalten sind, wenn der einzelne Teil oder Ausrüstungsgegenstand gerade nicht in Verwendung steht (vgl etwa VwGH 30.06.1982, 81/03/0097).

Der objektiven Tatbestand der der bP angelasteten Verwaltungsübertretung ist somit verwirklicht.

III.2.2.2. Spruchpunkt 3 und 4 („sonstige Scheinwerfer und Leuchten")

Gemäß § 20 Abs 4 KFG 1967 dürfen andere als die im § 14 Abs 1 bis 7, in den §§ 15 und 17 bis 19 und in den Abs 1 bis 3 leg cit angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler oder andere Lichtfarben nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes an Kraftfahrzeugen angebracht werden.

Bei den verfahrensgegenständlichen Leuchten (19 rote Leuchten im Bereich Fahrerhausrückwand, im Bereich Fahrerhaus oben 8 weiße Leuchten, im unteren Bereich 11 weiße Leuchten, 2 LED-Scheinwerfer und ein LED-Lichtbalken mit rot-weiß-rotem Licht) handelt es sich weder um solche nach §§ 14 Abs 1 bis 7, 15, 17 bis 19 noch nach § 20 Abs 1 bis 3 KFG 1967, weshalb bereits für deren Anbringung eine entsprechende Bewilligung des Landeshauptmanns erforderlich wäre. Eine derartige Bewilligung liegt jedoch (wie auch eine entsprechende Typengenehmigung) nicht vor, weshalb jeweils der objektive Tatbestand des § 20 Abs 4 iVm § 103 Abs 1 Z 1 KFG 1967 erfüllt ist.

III.2.2.3. Zu den einzelnen Vorbringen der bP

Entgegen dem Vorbringen der bP, ist der Tatvorwurf im Hinblick auf die Lampen und Leuchten jeweils ausreichend konkret:

So befinden sich im Bereich der Fahrerhausrückwand lediglich die beschriebenen 19 roten Leuchten und ist somit beim verfahrensgegenständlichen LKW keine Verwechslungsgefahr mit anderen Leuchten gegeben. Gleiches gilt für die in Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Leuchten bzw. den LED-Lichtbalken im oberen und unteren Bereich des Fahrerhauses, da nur diese in den im Straferkenntnis dargestellten Bereichen angebracht sind und auch jeweils entsprechend auf den der bP im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebrachten Lichtbildern, auf die auch in der Begründung des Straferkenntnisses Bezug genommen wird, gekennzeichnet wurden.

Zum Vorbringen in der Beschwerde, wonach ein Verstoß gegen das Kumulationsprinzip bzw Doppelbestrafungsverbot vorliege, da sich drei Spruchpunkte auf Lampen beziehen würden und somit ein einziger Sachverhalt gegeben sei, ist auszuführen, dass bei Mängeln an verschiedenen Teilen eines

Kraftfahrzeuges nach dem KFG 1967 eine kumulative Bestrafung vorzunehmen ist (vgl etwa VwGH 15.09.2017, Ra 2017/02/0175, s auch VwGH 23.03.1989, 85/18/0103). Vorliegend wurde nicht nur gegen verschiedene Vorschriften des KFG 1967 verstoßen (§ 14 Abs 1 bei Spruchpunkt 2., § 20 Abs 4 bei den Spruchpunkten 3. und 4.), sondern handelt es sich auch um verschiedene Leuchten an verschiedenen Bereichen des Fahrzeuges. Demnach ist entsprechend § 22 VStG das Kumulationsprinzip anzuwenden und sind grundsätzlich verschiedene, einzelne Strafen zu verhängen.

Wenn zum Tatort von der bP vorgebracht wird, dass nach § 9 VStG bei den nach außen vertretungsbefugten Organen einer GmbH als allfälliger Tatort jedenfalls der Sitz des Unternehmens anzunehmen sei, ist dies ebenfalls unzutreffend: Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Tatort einer Übertretung nach § 103 Abs 1 Z 1 KFG 1967 jeweils der Ort des „Lenkens" des Fahrzeuges (vgl etwa VwGH 28.07.2017, Ra 2017/02/0093), weshalb vorliegend die im Straferkenntnis jeweils angeführten Tatorte von der bB korrekt angegeben wurden.

Auch ist entgegen der Annahme der bP noch keine Verjährung hinsichtlich einzelner Leuchten eingetreten: Wenn die bP vorbringt, im gesamten Verfahren seien in Spruchpunkt 4. lediglich 8 zusätzliche weiße Leuchten vorgehalten worden und habe es bis zur Zustellung des Straferkenntnisses keinen Tatvorwurf dahingehend gegeben, dass zusätzlich 11 weiße Leuchten, 2 LED-Scheinwerfer sowie ein LED-Lichtbalken mit rot-weiß-rotem Licht verbaut wäre, somit keine diesbezügliche Verfolgungshandlung vorliege und der Tatvorwurf daher verjährt sei, übersieht sie, dass sich diese Ausführungen bereits in der Anzeige vom 23. Jänner 2022 sowie im Gutachten gemäß § 58 KFG und in der gutachterlichen Stellungnahme vom 11. Dezember 2023 finden und der bP somit innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist zur Kenntnis gebracht wurden. Eine rechtzeitige Verfolgungshandlung lag dementsprechend vor und war die Verfolgungsverjährungsfrist diesbezüglich nicht eingetreten.

III.2.2.4. Gemäß § 9 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Dementsprechend legt § 18 Abs 1 GmbHG den Geschäftsführer einer GmbH als zur Vertretung berufenes Organ fest.

Die bP war zum Tatzeitpunkt Geschäftsführerin der E__ in G-Straße, welche im Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen LKW war. Als solche war sie zur Vertretung nach außen befugt. Es war auch keine andere Person als verantwortliche/r Beauftragte/r bestellt. Da die bP als Geschäftsführerin nicht dafür Sorge getragen hat, dass die soeben dargelegten Bestimmungen des KFG

1967 eingehalten werden, hat sie daher die Verwirklichung der ihr vorgeworfenen Straftatbestände zu vertreten.

Wenn in Spruchpunkt 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses aber der bP der Vorwurf „als Verantwortliche/r der Firma E__" gemacht wird, sei die bB daran erinnert, dass dem Konkretisierungsgebot des § 44a lit a VStG nicht entsprochen wird, wenn im Spruch eines Straferkenntnisses die bP lediglich als „Verantwortliche/r" einer GmbH bezeichnet wird (vgl etwa VwGH 12.05.1989, 87/17/0152; 22.03.1991, 90/19/0257). Eine entsprechende Spruchkorrektur durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Sine einer Richtigstellung des Verantwortlichkeitsmerkmales (Bezeichnung als Geschäftsführer) ist daher geboten und auch zulässig, da es sich hierbei nicht um eine Auswechslung oder Überschreitung der „Sache" des Verfahrens handelt (vgl etwa VwGH 09.06.2022, Ra 2019/08/0178 mwN).

Zu prüfen ist noch, ob der bP die jeweiligen Taten (Spruchpunkt 2.-4.) auch subjektiv vorgeworfen werden können (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand (Verschulden)

§ 134 Abs 1 KFG 1967 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Um die der bP vorgeworfenen jeweiligen Tatbestände zu verwirklichen, genügt es, als Zulassungsbesitzerin nicht dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 oder der auf Grund dessen erlassenen Verordnungen entspricht. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Bei den vorliegenden Delikten handelt es sich folglich jeweils um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht. Dazu gehört die Darlegung, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem

Grund erwarten ließ (vgl etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl etwa VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Die bP bringt vor, das Fahrzeug hinsichtlich der Leuchten und Lampen – abgesehen vom LED-Lichtbalken, mit dem rot-weiß-rotes Licht ausgestrahlt werden kann (Spruchpunkt 4.) – bereits in dem Zustand, in dem es sich bei der Kontrolle am 29. Dezember 2022 befunden hat, im Jahr 2011 neu gekauft und seither immer in einer Fachwerkstätte (samt jährlicher „Pickerl"-Überprüfung) gewartet zu haben. Dabei sei sie zu keiner Zeit auf etwaige, die diesbezügliche Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs betreffende Mängel hingewiesen worden bzw sei das „Pickerl" für den gegenständlichen LKW aus diesem Grund nicht verweigert worden. Dieses Vorbringen korrespondiert mit dem festgestellten entscheidungswesentlichen Sachverhalt.

Der bP ist in diesem Zusammenhang zwar vorzuwerfen, dass sie sich zu keiner Zeit persönlich Kenntnis vom Typengenehmigungsbogen etc für das verfahrensgegenständliche KFZ verschafft hat, bzw angesichts bereits bei anderen Fahrzeugen der von ihr vertretenen GmbH im Zusammenhang mit Lichtern und Leuchten und deren Vorschriftsmäßigkeit aufgetretener Fragen – abgesehen von der Beauftragung des Gutachters Dr. L__ – noch weiterführende Nachforschungen angestellt hat. Jedoch ist dies vor dem Hintergrund der jährlich durchgeführten (jeweils positiven) Begutachtung des verfahrensgegenständlichen KFZ gemäß § 57a KFG 1967 in Kombination mit der festgestellten Tatsache, dass seit dem Kauf im Jahr 2011 keine diesbezüglichen Veränderungen an den Lampen und Leuchten durch die bP oder in ihrem Auftrag vorgenommen wurden, zu sehen:
So erfüllt die von der bP mit der „Pickerl-Überprüfung" beauftragte Werkstätte als ein nach § 57a Abs 2 KFG beliehenes Unternehmen hoheitliche Aufgaben, die jeweils in die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde mündeten. Auch sind bei einer wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG 1967 Fahrzeuge wie das verfahrensgegenständliche, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, ausdrücklich insbesondere auch dahingehend zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen (Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit), wobei bei solchen Fahrzeugen – neben dem Zulassungsschein auch jedenfalls das Fahrzeug-Genehmigungsdokument sowie allfällige zusätzlich erforderliche Nachweise – allenfalls in Kopie – vorzulegen sind (vgl § 57a Abs 1 und 2 KFG 1967; sowie auch § 10 und Anlage 6 zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, PBStV, BGBl II 78/1998 idgF). Wenn daher beim verfahrensgegenständlichen KFZ, welches auch in diesem Zustand (neu) erworben wurde, zu keiner Zeit bei einer

§ 57a-KFG-Überprüfung des verfahrensgegenständlichen KFZ ein diesbezüglicher Mangel (Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften; etwa gemäß Punkt 4.1.4, 4.2.3., etc PBStV Anlage 6) festgestellt wurde, so kann ein derartiges Vertrauen der bP ihr nicht vorgeworfen werden. Darin, dass die bP auf eine korrekte Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Scheinwerfer, Lampen und Leuchten im Rahmen der „Pickerl-Überprüfung" durch ein dazu befugtes Unternehmen, das hierbei behördliche Aufgaben wahrnimmt, hinsichtlich der objektiv vorliegenden Verstöße gegen § 20 Abs 4 KFG 1967 vertraut hat, kann unter den Umständen des vorliegenden Einzelfalls kein Abweichen von der in einer derartigen Situation von einer Zulassungsbesitzerin an den Tag zu legenden, gebotenen Sorgfalt abweichendes Verhalten erblickt werden.

Anderes gilt jedoch hinsichtlich des sich im unteren Bereich der Windschutzscheibe befindlichen LED-Lichtbalken, mit dem rot-weiß-rotes Licht ausgestrahlt werden kann (Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses). Dieser wurde vom Lenker des verfahrensgegenständlichen KFZ, H__, persönlich angebracht. Da dieser den LKW erst nach der der Kontrolle am 29. Dezember 2022 vorausgehenden §57a-KFG 1967-Überprüfung des LKW im Sommer 2022 als Fahrer übernommen hat und die gegenständliche Kontrolle vor der nächsten „Pickerl"-Überprüfung stattgefunden hat, konnte bzw musste dies auch in keinem Gutachten nach § 57a Abs 4 KFG 1967 festgestellt werden bzw anlässlich einer solchen Überprüfung auffallen. Auch kann dieser Lichtbalken auch von Laien rasch an- und wieder abgebracht werden (arg: Einstecken im Zigarettenanzünder). Insofern vermag das diesbezügliche Vorbringen der bP, sie habe den ihr obliegenden Sorgfaltsmaßstab erfüllt, da sie die Fahrzeuge stichprobenartig kontrolliere und die Lenker auf verbotene Veränderungen an den KFZ hingewiesen habe, nicht von ihrer Verantwortung entlasten. Die Behauptung, die Lenker zu belehren, zu schulen und stichprobenartig zu überwachen reicht zur Glaubhaftmachung des Bestehens eines wirksamen Kontrollsystems nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht aus (vgl etwa VwGH 30.10.2006, 2006/02/0253).

Es wurden somit hinsichtlich der in Spruchpunkt 4. angeführten LED-Lichtbalken im unteren Bereich der Windschutzscheibe, mit dem rot-weiß-rotes Licht ausgestrahlt werden kann, keine Umstände geltend gemacht, die das beim gegenständlichen „Ungehorsamsdelikt" gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG zu vermutende fahrlässige Handeln entkräften können. Diesbezüglich ist der bP daher fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen und die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) bzw § 33a VStG (Beratung)

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein.

Mit der Bestimmung der „Beratung" nach § 33a VStG werden tatsächlich in erster Linie sogenannte Dauerdelikte angesprochen, da das Ziel der Maßnahmen die Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten und die Herstellung des den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes darstellt (vgl VwGH 2503.2021, Ra 2020/16/0165). Auch § 33a Abs 1 VStG normiert als kumulative Voraussetzungen einer „Beratung", ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite), wobei den Tatbestandselementen dieselbe Bedeutung zukommt, wie jenen des § 45 Abs 1 VStG (bzw. deren Vorgängerbestimmung § 21 Abs 1 VStG idF BGBl I 33/2013; vgl VwGH 13.082019, Ra 2019/03/0068 mwN).

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG sowie auch des § 33a VStG kommt gegenständlich jedoch von vornherein nicht in Betracht, da bereits kein geringes Verschulden vorliegt. Von geringem Verschulden könnte man nur dann sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Dies ist im konkreten Fall gerade nicht gegeben: Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der bP hinsichtlich des LED-Lichtbalkens hinter dem in § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 20 Abs 4 KFG 1967 typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. § 134 Abs 1 KFG 1967 sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen von 7,- Euro (vgl § 13 VStG) bis 10.000,- Euro vor.

Im vorliegenden Fall ist bei der Strafbemessung das monatliche Nettoeinkommen der bP in Höhe von 3.000 Euro, das in ihrem Eigentum befindliche Haus sowie das Nichtbestehen von Schulden und Sorgepflichten zu berücksichtigen. Weiters kommt der bP – was von der bB in der Strafbemessung noch unberücksichtigt blieb – auch der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu; vielmehr liegen gegenüber ihr zum Tatzeitpunkt bereits zumindest drei Verwaltungsstrafvormerkungen betreffend einschlägiger Delikte vor. Der Tatvorwurf des Spruchpunkts 4. ist jedoch auf den LED-Lichtbalken mit dem rot-weiß-rotes Licht ausgestrahlt werden kann, zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und in Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat und die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Reduktion der Geldstrafe auf 75 Euro samt aliquoter Senkung der Ersatzfreiheitsstrafe als schuld- und tatangemessen, um die bP in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Es ist anzumerken, dass sich die nunmehr verhängte Geldstrafe im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (= 0,75 % der Höchststrafe von 10.000 Euro) befindet. Einer weiteren Herabsetzung stehen general- und spezialpräventive Überlegungen entgegen.

III.6. Ergebnis

Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat betreffenden dem LED-Lichtbalken im unteren Bereich der Windschutzscheibe als Verwaltungsübertretung strafbar, jedoch die verhängte Strafe (bedingt durch die Einschränkung der vorgeworfenen Tathandlung) herabzusetzen. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der bP für die gegenständliche Verwaltungsübertretung ergibt sich aus § 9 Abs 1 VStG. Sie ist als zur Vertretung nach außen berufene Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die E__ verantwortlich, was entsprechend im Spruch wie auch die anderen zulässigen vorgenommenen Konkretisierungen zu präzisieren ist. Hinsichtlich der übrigen Spruchpunkte war das Verwaltungsstrafverfahren aus den soeben dargelegten, unterschiedlichen Gründen einzustellen.

III.7. Kosten

Da der Beschwerde hinsichtlich sämtlicher Spruchpunkte zumindest teilweise stattgegeben wird, hat die bP gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten.

Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren waren aliquot zur vorgenommenen Senkung der Strafhöhe gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt; die Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden (vgl insb die unter Punkt III zitierte Judikatur). Darüber hinaus ist wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung die auf den konkreten Einzelfall abgestellte Beweiswürdigung bzw die Beurteilung der Frage, ob der bP fahrlässiges Verhalten im Hinblick auf einzelnen Tatbestände vorwerfbar ist, welche nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

2. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger